

## 8 Fazit und Handlungsempfehlung

Im Hinblick auf die Feststellung des Naturnähegrades der Mittelterrassenkante in Köln-Müngersdorf in Bezug auf anthropogene Überprägungen, ergibt sich aus den vorliegenden Untersuchungen, dass hinsichtlich der pedologischen Verhältnisse von geringen anthropogenen Überprägungen gesprochen werden kann.

Bei den auskartierten Böden handelt es sich um ein Gemisch aus löblehmbürtigem Hangkolluvium sowie meist geringen Bauschuttanteilen aus Mörtel-, Ziegel- und Rotlehmbruch. Diese kolluvialen Aufträge überlagern in der Regel die natürlich anstehenden erodierten Parabraunerden bzw. Pararendzinen aus Löß, die ebenfalls aufgeschlossen wurden. Die kolluvialen Aufträge sind dem reliefenergetisch bedingten Massenversatz geschuldet und resultieren somit aus einem natürlichen geomorphologischen Prozess. Einzig die Mächtigkeit und die Zusammensetzung der kolluvialen Aufträge in den Nebenbestandteilen sind anthropogen geprägt.

Mächtigkeit und Zusammensetzung der kolluvialen Aufträge sind das Ergebnis der Intensität und der Art der anthropogenen Nutzung. Sie ist im untersuchten Bereich teilweise stark anthropogen geprägt. So lässt sich aus Teilergebnissen der Nutzungskartierung ableiten, dass durch intensive Nutzung wie Bebauung und Gartennutzung bis an die Steilkante heran, der anthropogene Eintrag auf und in die Bodenoberfläche (Gartenmüll, Gartenerde, Grünschnitt usw.) zunimmt. Auch wenn die Biotop- und Nutzungskartierung für den Steilhangbereich eine relativ hohe Naturnähe aufgrund des Baumbestandes ausgewiesen hat, strahlen die intensiveren Nutzungen aus dem Bereich der Böschungsoberkante in den Hangbereich hinein.

Im Bereich der Hangoberkante und auf der dahinter liegenden Terrassenoberfläche sind die (kolluvialen) Aufträge im Bereich der Rasen- und Gartenflächen überwiegend geringmächtig. Sie überlagern dort die oberen Bodenhorizonte der meist vollständig erhaltenen Parabraunerden. Die anthropogene Überprägung der pedologischen Verhältnisse ist dort ebenfalls als gering einzustufen. Dies gilt jedoch nicht für die voll versiegelten Bereiche.

Unter geomorphologischen Gesichtspunkten ist der Fortbestand des gesamten Steilhangbereiches durch die intensive Nutzung bis an die Hangoberkante heran gefährdet. Auch ohne intensive Nutzung würde der Steilhangbereich in Folge der hohen Reliefenergie durch bis zu 50° Hangneigung zwar peu a peu der Erosion unterliegen, jedoch in einem wesentlich längeren Zeitraum.

Vor allem tiefgründige bauliche Eingriffe in die Deckschichten oder auch in die Schotterlagen der Mittelterrasse stellen eine Gefährdung der zu unter Schutz stellenden Mittelterrassenkante dar.

Wenngleich der Bereich südlich der heutigen Herrigergasse augenscheinlich aufgrund der Dimension weniger imposant erscheint, so zählt dieser Bereich geologisch sowie geomorphologisch genauso wie der imposantere Bereich nördlich der Herrigergasse zur Reliefeinheit Mittelterrassenkante. Deswegen sollte, wie es übrigens auch der Geologische Dienst NRW in seinen Stellungnahmen vom 10.12.2009, 30.03.2010 und 09.08.2010 empfiehlt, die gesamte Mittelterrassenkante in die weiteren Überlegungen miteinbezogen werden.

Aus diesen Gründen sollte im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens darauf geachtet werden, dass im bisher annähernd natürlich bestockten Steilhangbereich keine direkten destabilisierenden Eingriffe stattfinden und zudem die festgestellten schädigenden anthropogenen Einwirkungen aus dem Bereich der Hangoberkante minimiert bzw. gänzlich verhindert werden.

Dies wäre vorschlagsweise am besten durch die Ausweisung von Tabuzonen zu erreichen, wobei der gesamte Steilhangbereich sowie ein ca. 30 m breiter Streifen auf der Hangoberkante frei von jeglicher anthropogener Nutzung sein sollten. Stattdessen sollte eine potenziell natürliche, den Hang stabilisierende, Vegetation etabliert werden. Auf dem ca. 30 m breiten Streifen auf der Hangoberkante sollte ein Waldmantel (Kraut-Strauch-Baumschicht) zur Steilhangbestockung überleiten.

Westlich des Waldmantels sollte eine weitere ca. 30 m breite Tabuzone eingerichtet werden, in der tiefgründige Bebauung untersagt sein sollte, Gartennutzung sowie flachgründige Bebauung jedoch erlaubt ist.

Köln, den 24.10.2012

  
(Dipl.-Geogr. Rainer Bonn)